

Benutzungs- und Gebührensatzung

über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Seevetal

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.09.1993 (Nds. GVBl S. 359) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl S. 29) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 14. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Sportanlagen (Turnhallen und Sportplätze einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen) der Gemeinde Seevetal werden im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung den Schulen und allen sporttreibenden Vereinen aus der Gemeinde Seevetal, die direkt oder über Fachverbände dem Landessportbund angeschlossen sind, zur Durchführung ihres Sportbetriebes zur Verfügung gestellt.
2. Daneben kann die Gemeinde Seevetal die Benutzung ihrer Sportanlagen auch anderen Vereinigungen zur Durchführung von Übungen oder Veranstaltungen gestatten.
3. Die Benutzung der Sportanlagen zu gewerblichen Zwecken ist grundsätzlich untersagt. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Seevetal das Verkaufen von Getränken und Speisen sowie das Aufstellen und Anbringen von Werbeflächen genehmigen.

§ 2

Benutzungsgenehmigung

1. Die Benutzung der Sportanlagen ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Seevetal zulässig. Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen. Die Benutzungsgenehmigung kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen versehen werden.
2. Die Zuteilung der einzelnen Anlagen an die sporttreibenden Vereine wird durch die Gemeinde Seevetal vorgenommen. Grundsätzlich stehen die Sportanlagen in den einzelnen Gemeindeteilen den dort ansässigen Vereinen zur Verfügung. Daneben kann die Gemeinde Seevetal die Anlagen im Benehmen mit dem ortsansässigen Verein auch anderen Vereinen zur Verfügung stellen.
3. Bei der Benutzung der Sporthallen für Festveranstaltungen ist eine Beeinträchtigung der Nutzung durch die sporttreibenden Vereine soweit als möglich zu vermeiden.
4. Die jeweiligen Benutzer haben der Sportabteilung der Gemeinde eine verantwortliche Person zu benennen, die während der Benutzung anwesend sein muß. Die Übertragung der eingeräumten Benutzungszeit an andere Personen oder Personengruppen ist unzulässig.

§ 3

Haftung

1. Der Nutzer haftet neben dem Schädiger für alle schuldhaft, d. h., auch fahrlässig verursachten Personen- und Sachschäden, die der Gemeinde Seevetal im Zusammenhang mit der Nutzung einschließlich Vorbereitungen entstehen. Die Haftung erstreckt sich auch auf die überlassenen Einrichtungen, Geräte und Zugangswege.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde Seevetal von sämtlichen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten und Beauftragten, seiner Besucher von Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte stehen. Die Gemeinde Seevetal kann verlangen, daß für die Nutzung eine ausreichende Haftpflichtversicherung durch den Nutzer nachgewiesen wird.
3. Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde Seevetal aus vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch ihre Bediensteten oder Beauftragten sowie die Haftung der Gemeinde Seevetal als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB.
4. Der Nutzer verzichtet mit Ausnahme der unter 3. aufgeführten Ansprüche ebenfalls auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Seevetal und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Seevetal und deren Bediensteten und Beauftragten.
5. Die Gemeinde Seevetal gewährt keinen Schadensersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen.

§ 4

Aufsicht

1. Sofern für die Sportanlagen ein Hausmeister oder Platzwart vorhanden ist, übt dieser die Aufsicht über die ordnungsgemäße Benutzung der Anlagen aus. Seine Anweisungen sind zu befolgen.
2. Die Benutzung der gemeindlichen Sportanlagen ist nur gestattet:
 - a) durch die Schulen unter verantwortlicher Leitung einer Lehrperson,
 - b) durch die Vereine unter verantwortlicher Leitung einer von dem betreffenden Verein bestimmten volljährigen Aufsichtsperson (Übungsleiter usw.). Diese Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, daß die Sportanlagen ordnungsgemäß benutzt werden. Beschädigungen an den Anlagen oder den dazugehörigen Einrichtungsgegenständen und Geräten hat er unverzüglich dem Hausmeister bzw. Platzwart oder der Sportabteilung der Gemeinde zu melden.

§ 5

Pflichten der Nutzer

1. Die Benutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen oder Verluste, die durch die Nutzung entstanden sind, sofort und unaufgefordert dem Hausmeister anzuzeigen.

2. Ferner sind die Benutzer verpflichtet, die ihnen überlassenen Einrichtungen vor Benutzung auf das Vorliegen von Schäden zu untersuchen. Schadhafte Anlagen oder Geräte dürfen nicht genutzt werden. Auch in diesem Falle ist eine Meldung an den Hausmeister erforderlich.
3. Für jede Nutzung ist eine Person zu benennen, die die Verantwortung dafür trägt, daß die Nutzung entsprechend den Anforderungen dieser Benutzungsordnung erfolgt.
4. Die Regelung der Einzelheiten der Benutzung wird zwischen der Gemeinde Seevetal, im Normalfall vertreten durch den Platzwart, und dem Nutzer getroffen.

§ 6

Sportgeräte, zusätzliche Anlagen

1. Den Vereinen wird generell die Benutzung der gemeindeeigenen Sportgeräte, außer den verschlossenen Kleingeräten, gestattet. Verschlossene Kleingeräte können nach Absprache mit dem Hausmeister/Platzwart benutzt werden.
2. Mit Zustimmung der Gemeinde Seevetal sind die jeweiligen Benutzer berechtigt, zusätzliche Einrichtungen oder Geräte einzubringen, anzubauen oder aufzustellen. Die Kosten hierfür trägt der jeweilige Benutzer. Die Zustimmung kann widerrufen werden. Die Gemeinde haftet nicht für abhandengekommene Einrichtungsgegenstände oder Geräte der Vereine oder Dritter.
3. Die Vereine sollen die vereinseigenen Geräte, soweit dieses zumutbar ist, auch den Schulen zur Verfügung stellen.

§ 7

Fahrverbote

1. Das Befahren der Sportanlagen mit Kraftfahrzeugen, Fuhrwerken, Mopeds und Fahrrädern ist untersagt. Auch das Reiten ist auf den Sportanlagen nicht erlaubt. Es ist verboten, Mopeds und Fahrräder an den Einfriedigungen der Sportanlagen abzustellen. Soweit vorhanden, sind sie in den dafür aufgestellten Ständern abzustellen.
2. Lieferfahrzeuge für Kantinen, Notdienstfahrzeuge und Fahrzeuge für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlage sind von diesem Verbot ausgenommen.
3. Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 8

Kostenschuld, Fälligkeit

1. Für die Nutzung der Sporthallen und Sportplätze ist eine Nutzungsgebühr vom Antragsteller zu entrichten, sofern dies in den folgenden Vorschriften vorgesehen ist.
2. Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Nutzung tatsächlich stattfindet.
3. Die Nutzungsgebühr wird binnen einer Woche nach Zugang des Festsetzungsbescheides der Gemeinde Seevetal an den Gebührenschuldner fällig.

II. Sporthallen

§ 9

Besondere Benutzungsregelungen

1. Die Sporthallen dürfen nur in Begleitung der verantwortlichen Sportlehrer der Schule oder eines verantwortlichen Übungsleiters (oder andere verantwortliche Person) des Vereins betreten werden. Sofern der Hausmeister die Halle nicht auf- und abschließt, hat hierfür die verantwortliche Person zu sorgen. Sie hat sich vor dem Abschließen davon zu überzeugen, daß sämtliche Anlagen (ausgenommen Heizung) in allen Räumen ausgeschaltet und die Sportgeräte in der Grundstellung gesichert sind.
2. Die Aufsichtspersonen müssen in dem ausliegenden Kontrollbuch unter Angabe des Datums die Anfangs- und Schlußzeiten der Benutzung sowie die Anzahl der Teilnehmer und evtl. verursachte oder vor der Übernahme festgestellte Schäden eintragen.
3. Sofern den Schulleitern oder Vereinsvorsitzenden für die Sporthallen Schlüssel ausgehändigt werden, haben sie dafür zu sorgen, daß diese nur an die mit der Aufsicht beauftragten Personen ausgehändigt und nur von diesen benutzt werden. Die Personen, denen die Schlüssel ausgehändigt werden, sind der Sportabteilung der Gemeinde und dem Hausmeister mitzuteilen. Die Aushändigung der Schlüssel an Kinder und Jugendliche ist strengstens untersagt. Es ist den Schulleitern und Vereinen verboten, Zweitschlüssel anzufertigen. Über verlorene Schlüssel ist die Sportabteilung der Gemeinde umgehend zu unterrichten.
4. Das Rauchen in der Sporthalle sowie Mitbringen von Getränken in Flaschen ist nicht gestattet.

§ 10

Betreten der einzelnen Räume

1. Die Zugänge von den Umkleideräumen zu den Duschräumen, zur Halle und die Halle selbst dürfen nur mit Sport- und Turnschuhen betreten werden, die nicht im Freien getragen worden sind und keine Abriebstreifen hinterlassen.
2. Zuschauer dürfen sich nur in den für sie vorgesehenen Bereichen aufhalten und die Halle sowie Umkleide- und Duschräume nicht betreten.

§ 11

Benutzungsgebühren

1. Die Benutzung der Sporthallen ist für Seevetaler Schulen und Vereine kostenfrei.
2. Für Vereine außerhalb der Gemeinde Seevetal oder andere Vereinigungen oder Gruppen gelten folgende Gebührensätze:

a)	Amateursportveranstaltungen ohne Eintrittsgeld	=	10,00 DM/Std.
b)	Amateursportveranstaltungen mit Erhebung von Eintrittsgeld	=	30,00 DM/Std.
c)	Kulturelle Veranstaltungen je Veranstaltung	=	100,00 DM/Std.
d)	Berufssportveranstaltungen und gewerbliche Veranstaltungen		
	je Veranstaltung mind.	=	500,00 DM/Std.

III. Sportplätze

§ 12

Besondere Benutzungsregelungen

1. Es ist streng untersagt, auf den Sportplätzen - insbesondere auf den Spielfeldern, Laufbahnen und Sprunganlagen - Pfähle, Pflöcke, Rohrstützen und dergleichen einzuschlagen, Löcher und Rillen auszuheben oder Veränderungen an den Anlagen vorzunehmen. Sollten im Ausnahmefall für besondere Veranstaltungen provisorische Vorkehrungen erforderlich sein, so ist vorher hierzu die Genehmigung der Sportabteilung der Gemeinde einzuholen. Dies gilt auch für das Aufstellen von Zelten, Absperrvorrichtungen usw..
2. Das Betreten der Spielfelder, der Laufbahnen und der Sprunggruben ist nur den aktiven Sportlern, Kampfrichtern, Schiedsrichtern und Betreuern und im Bedarfsfalle dem Ordnungsdienst in dem hierfür erforderlichen und üblichen Umfang gestattet. Zuschauer dürfen sich nur außerhalb der Barrieren aufhalten.
3. Die Benutzung der Umkleide-, Dusch- und Waschräume in den Umkleidegebäuden ist grundsätzlich neben den Schulen nur den aktiven Sportlern, ihren Betreuern und den Kampf- und Schiedsrichtern sowie dem Platzwart und Vertretern der Gemeinde gestattet. Andere Personen, insbesondere Zuschauer dürfen diese Räume nicht betreten.

§ 13

Bespielbarkeit des Platzes

1. Sofern aufgrund der Wetterlage bereits am Tage vor dem geplanten Spiel ein schlechter Zustand des Platzes am Spieltage zu erwarten ist, entscheidet der Leiter der Sportabteilung oder ein von ihm Beauftragter unter Hinzuziehung des örtlichen Vereins über die Bespielbarkeit des Platzes. Der gastgebende Verein muß den Gastverein und den Schiedsrichter unverzüglich von der Feststellung der Unbespielbarkeit des Platzes unterrichten.
2. Gerät der Sportplatz durch unvorhergesehene Wetterereignisse am Spieltage in einen schlechten Zustand, so entscheidet der Schiedsrichter unter Beteiligung des örtlichen und des Gastvereins über die Bespielbarkeit des Platzes. Hierbei hat er nicht nur gesundheitliche Gefährdungen für die Sportler, sondern auch evtl. eintretende Beschädigungen der Rasenfläche zu berücksichtigen.
3. Ersatzansprüche irgendwelcher Art können aus der Entscheidung über die Unbespielbarkeit eines Platzes nicht geltend gemacht werden.

§ 14

Unterhaltung des Sportplatzes und der Gebäude

1. Die bauliche Unterhaltung der Sportplatzgebäude, Sportanlagen und gartenbauliche Unterhaltung der Sportflächen trägt die Gemeinde. Außerdem wird von der Gemeinde die regelmäßige Pflege der Spielflächen durchgeführt.
2. Der Platzverein muß die sonstigen Pflegearbeiten und die Vorbereitungen für die Spiele durchführen. Dazu gehören das Abkreiden, Aufhängen der Tornetze, Schneeräumung, Unkrautbeseitigung auf den Plattenwegen, Pflege der Nebenanlagen (Grünstreifen, Bankette, Beete usw.). Zum Abkreiden darf nur geeignetes Material verwandt werden.

3. Die Reinigung der Umkleide-, Dusch- und Waschräume obliegt dem örtlichen Verein. Die Unterhaltung von Clubheimen (auch Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände und kleinere bauliche Unterhaltungen) ist Angelegenheit der Vereine.

§ 15

Trainingsbeleuchtung

1. Die Trainingsbeleuchtung darf nur von den dazu beauftragten Personen, die vorher in die Handhabung eingewiesen worden sind, bedient werden. Bei Störungen ist sofort der Elektriker hinzuzuziehen, der von der Gemeinde mit dem Kundendienst für die Anlage beauftragt worden ist. Es ist strengstens verboten, eigenmächtig Sicherungen zu reparieren oder auszutauschen sowie sonstige Reparaturen an der Anlage durchzuführen (auch nicht von Elektrofachleuten).

§ 16

Benutzungsentgelte

1. Für die Schulen ist die Benutzung der Sportanlagen kostenlos.
2. Die örtlichen Vereine haben die Kosten der laufenden Unterhaltung, außer für die in § 13 Abs. 1 aufgeführten Arbeiten, zu tragen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 17

Erste Hilfe

1. Die Benutzer der Sportplätze haben selbst dafür zu sorgen, daß bei Sportverletzungen und Unfällen das für eine Erste Hilfe erforderliche Verbands- und Behandlungsmaterial vorhanden ist.
2. Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter eine der freiwilligen Hilfsorganisationen (DRK, Arbeiter-Samariter-Bund, Malteser Hilfsdienst u.a.) rechtzeitig um Einrichtung und Besetzung einer Erste-Hilfe-Station zu ersuchen.

§ 18

Bewirtschaftung der Kantinen

Über die Bewirtschaftung von Kantinen in Sport- oder Clubheimen werden besondere Pachtverträge abgeschlossen.

§ 19

Ausnahmebestimmungen

Die Gemeinde Seevetal kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Nutzungs- und Gebührenordnung zulassen.

§ 20

Folgen bei Pflichtverstößen

1. Kommt der Nutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach, so bleibt es der Gemeinde Seevetal unbenommen, ihn je nach Schwere des Falles auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung des Sportplatzes auszuschließen. Die durch ein pflichtwidriges Verhalten verursachten Kosten sind der Gemeinde zu erstatten.
2. Die ordnungsgemäße Pflege der Sportplätze wird von einer Kommission, die sich aus Mitgliedern des Jugend-, Kultur- und Sportausschusses und Bediensteten der Verwaltung zusammensetzt, überprüft. Falls dabei festgestellt wird, daß ein Verein seiner Unterhaltungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt, kann die Unterhaltung der Anlage der Gemeinde übertragen werden, die die dafür entstehenden Kosten vom Verein zurückfordert.
3. Jeder Benutzer der Sportanlagen ist verpflichtet, Energie, Wasser usw. sparsam zu verbrauchen. Wenn festgestellt wird, daß die Vereine oder Verbände bei Benutzung der Turnhallen Energie, Wasser usw. verschwenden, können sie zur Kostenbeteiligung herangezogen werden. Das gleiche Recht steht den Vereinen, die die Unterhaltung eines Sportplatzes tragen müssen, gegenüber anderen Vereinen oder Verbänden, die diesen Platz benutzen, zu.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sportanlagen der Gemeinde Seevetal" vom 20. Juni 1974 außer Kraft.

Seevetal, den 14. Juni 1995

Bürgermeister

Gemeindedirektor

1. Änderungssatzung der Gemeinde Seevetal

zur Benutzungs- und Gebührensatzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Seevetal vom 14. Juni 1995.

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 20.03.2014 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen und dementsprechend wird der bisherige Abs. 3 zum Abs. 2.

§ 2

Der § 11 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

In § 16 Abs. 2 wird die §§-Angabe "§ 13" durch "§ 14" ersetzt.

§ 4

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.04.2014 in Kraft.

Seevetal, den 21.03.2014

Martina Oertzen
Bürgermeisterin